



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 02/2012

Dienstag, 14.02.2012

Manövermeldungen in der Zeit vom

A 06.02. – 17.02.2012..... Seite 12

B 20.02. – 29.02.2012..... Seite 12

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft

Oberpörling für das Haushaltsjahr 2012..... Seite 13

Immissionsschutzgesetze;

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24
Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der
Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, durch die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-
Kayser-Str.1, 94447 Plattling

hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG..... Seite 15

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf

hier: Kraftloserklärung Seite 17

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

St. Englmar UQ 405 305, Ruhmannsfelden UQ 528 280, Deggendorf UQ 495 116, Natternberg UQ 470 097, Altenbuch UQ 350 050, Mengkofen UP 117 995, Neuhofen UQ 062 036, Sallach UQ 063 100, Rain UQ 147 203, Mitterfels UQ 304 277

voraussichtliche Ballungsräume:

LICHTHOF 33U UQ 278 037 – Neuhofen MUN-DEPOT 33U UQ 065 023 - WASSERÜBUNGSPLATZ 33U UQ 318 186 – ÖDWIES UQ 452 267; MARIAPOSCHING UQ 390 102

Zeit:

A 06.02. - 17.02.2012
B 20.02. – 29.02.2012

Nähere Angaben zur Übung:

Name: „Schneller Luchs 02“

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übung im freien Gelände für die Sanitätstruppe unter einsatznahen Bedingungen

Besonderheiten:

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken

Einzelheiten zur Übung:

Darstellung eines Verkehrsunfalls mit Bus. Sicherung und Absicherung eine Kfz-Unfall. Versorgung und Transport von Verwundeten. Marsch mit Kfz im Patrouillen-Rahmen. Sicherung von Objekten. Einrichten und Betrieb eines vorgelagerten Gefechtsstand.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 07. Februar 2012
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO hat die Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO und § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 02.06.2008 bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	661.300 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	85.200 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 447.900,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2011 auf 4.486 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 99,8440 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan wird vom 05.03.2012 bis einschließlich 12.03.2012 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, aufgelegt (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 26.01.2012

Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

gez.

Loibl
Gemeinschaftsvorsitzender

Immissionsschutzgesetz;

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, durch die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Str.1, 94447 Plattling

hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Bekanntmachung:

Die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Str. 1, 94447 Plattling, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, eine Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) mit einer genehmigten Rübenverarbeitungs menge von 17.000 t pro Tag.

Am 30.01.2012 ist der Antrag der Südzucker AG vom 27.01.2012 auf Erteilung der Genehmigung einer wesentlichen Änderung dieser Anlage beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die nachstehend aufgeführten Punkte:

- Errichtung und Betrieb einer Niedertemperaturtrocknung für die Schnitzel-vortrocknung unter Beibehaltung der genehmigten Zuckerrübenverarbeitung von 17.000 t pro Tag
- Betrieb einer Biogas-Kesselanlage zur Wärmeversorgung der Anaerob-Anlage

Es ist beabsichtigt, die Niedertemperaturtrocknung zur Kampagne 2012/13 in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme des Biogas-Kessels ist für das Kampagneende 2012/13 vorgesehen.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Dies wird hiermit bekannt gemacht, mit der Aufforderung und dem Hinweis, dass

1. Antrag, Beschreibung und Pläne der Änderung vom 27.02.2012 bis einschließlich 26.03.2012 beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, 2. Stock, Zimmer 210, zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aufliegen;
2. etwaige Einwendungen gegen die vorbeschriebene Änderung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 10.04.2012 vorzubringen sind.
Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen ausgeschlossen;
3. eine Entscheidung darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet, bei dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und bekannt gemacht wird;

4. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Deggendorf, 14.02.2012
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3783318243

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 30.01.2012

gez.

Sparkasse Deggendorf